§ 6 Praktikum

(1) [1]Weiterbildungsveranstaltungen durch den Ausbilder oder Praktikumsbetreuer können höchstens bis zu einem Viertel auf die Dauer des Praktikums angerechnet werden. [2]Die Entscheidung trifft die Technische Universität München. [3]Über die Lehrpraxis ist eine Praktikumsdokumentation mit Angaben zu Datum, Unterrichtszeit, Lehrinhalt und Schüler sowie dem Signum des Ausbilders oder des Praktikumsbetreuers zu führen.

(2) [1]Das Praktikum ist durch einen Ausbildungsvertrag zwischen dem Ausbildungsteilnehmer und dem Ausbilder oder Praktikumsbetreuer zu regeln. [2]Der Ausbildungsvertrag kann in Abstimmung mit der Technischen Universität München gelöst werden

1. in beiderseitigem Einvernehmen zwischen den Parteien des Ausbildungsvertrags;

2. im Fall des § 11 Abs. 2 Nr. 2 von Seiten des Ausbilders oder Praktikumsbetreuers oder

3. in besonders begründeten Fällen von Seiten des Ausbildungsteilnehmers.

(3) [1]Das Praktikum kann für die Zulassung zur staatlichen Prüfung nur anerkannt werden, wenn es von der Technischen Universität München genehmigt ist. [2]Mit dem Antrag auf Genehmigung des Praktikums ist der Ausbildungsvertrag vorzulegen.

(4) Die nach Anlagen 1 und 2 festgelegte Mindestdauer des Praktikums kann durch die Technische Universität München bei Nachweis über entsprechende Tätigkeiten insbesondere im Rahmen eines Sportstudiums oder einer Trainerausbildung auf Antrag verkürzt werden.